

---

Qualität – Effizienz – Sicherheit



# SATZUNG

des

ASA-Bundesverbandes  
der Hersteller und Importeure  
von Automobil-Service Ausrüstungen e. V.

28. Februar 2023

**Vorwort/Gender:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

(1)

Der Verband führt den Namen:

ASA „Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil-Service-Ausrüstungen e. V.“ (ASA Bundesverband).

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

(1)

Zweck des Verbandes ist es, die Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere die gemeinsamen Interessen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.

(2)

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die

- a) Mitarbeit in Fachorganisationen, Kontaktpflege zu Behörden und Verbänden sowie zu Fachorganisationen der Kunden seiner Mitglieder;
- b) Mitgestaltung von Fachmessen;
- c) Gründung von Fachbereichen zur Lösung fachspezifischer Aufgaben.

(3)

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder im Verband können alle in- und ausländischen Hersteller und Importeure von Kfz-Werkstattausrüstungen werden, deren Umsatz überwiegend auf diesem Sektor erwirtschaftet wird.

(2)

Hersteller im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die Werkstattausrüstungsprodukte selbst herstellen oder entwickeln oder herstellen lassen und diese Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Deutschland in Verkehr bringen.

Importeure im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die Werkstattausrüstungsprodukte Dritter nach Deutschland importieren und dabei das Exklusivrecht ausüben, diese Produkte in Deutschland unter eigenem Markennamen oder dem Produktnamen des Herstellers in Verkehr bringen.

(3)

Außerordentliche Mitglieder im Verband können alle Unternehmen werden, die Handel, Service oder sonstige Dienstleistungen im Geschäftsbereich Werkstattausrüstung betreiben, jedoch nicht unter die Definition in § 3 (2) fallen.

(4)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten, der über das Aufnahmegesuch mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

Das Ergebnis der Entscheidung, die nicht begründet werden muss, wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5)

Mitgliedsunternehmen müssen einen ordentlichen Firmensitz in Deutschland nachweisen.

(6)

Personen, die sich in besonderer Weise durch ihr Engagement für die Ziele des Verbands eingesetzt haben, kann als Auszeichnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

- a) Der Vorstand schlägt auszeichnungswürdige Personen für eine Ehrenmitgliedschaft vor und entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Verleihung.
- b) Reine Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder des Verbands im Sinne dieser Satzung und/oder gesetzlicher Bestimmungen. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel und nicht mit mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten verbunden, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

- c) Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an ASA-Jahresmitgliederversammlungen, ASA-Messeabenden und sonstigen Verbandsfeierlichkeiten und Jubiläen.
- d) Der Verband trägt die Kosten für Unterbringung und Verpflegung des Ehrenmitgliedes sowie einer Begleitperson, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an einer der unter c) genannten Veranstaltungen entstehen.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Den Mitgliedern steht die Verbandsgeschäftsstelle für Auskünfte im Rahmen der Verbandstätigkeit zur Verfügung.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Zweck und die Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern;
- die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe einzuhalten;
- die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

(3)

Jedes Mitglied kann in den Fachbereichen mitarbeiten.

(4)

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder Schaden zufügen kann.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu erfolgen.

(2)

Die Mitgliedschaft endet ferner automatisch bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

(3)

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend, vor bei

- einem groben Verstoß gegen die Satzung, gegen die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen sowie gegen satzungsmäßig gefasste Beschlüsse.
- Handlungen von Mitgliedsunternehmen, deren Repräsentanten und/oder Mandatsträgern, die den Verbandsinteressen zuwiderlaufen und dem
- Verband und/oder seinen Institutionen ideellen und/ oder materiellen Schaden zufügen.
- grober Verletzung der in § 12 (7) verankerten Verpflichtungen

(4)

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung einlegen, was schriftlich zu erfolgen hat.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Berufung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Berufung endgültig.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der mit ihr verbundenen Ehrenämter.

(5)

Auf das Vermögen des Verbandes hat ein ausscheidendes Mitglied keinen Anspruch.

## **§ 6 Beiträge**

(1)

Die Kosten des Verbandes werden durch Jahresbeiträge gedeckt.

(2)

Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für das folgende Kalenderjahr beschlossen.

(3)

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis jeweils zum 31. März eines Jahres fällig.

(4)

Ein Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung und Gewährung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht zahlt, wird aus dem Verband ausgeschlossen. Der fällige Jahresbeitrag ist gleichwohl zu entrichten.

(5)

Ein Mitglied, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kann an den Vorstand einen Antrag auf einmalige Aussetzung des Mitgliedbeitrages stellen. Der ausgesetzte Jahresbeitrag ist im Falle der Aussetzung mit dem Jahresbeitrag des darauffolgenden Jahres fällig und zu bezahlen, im Falle eines vorzeitigen Austritts mit Wirkung des Austritts.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

(1)

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium.

(2)

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3)

Für die Abgeltung von Reiseaufwendungen für Mandatsträger kann der Verband eine Aufwandsentschädigung gewähren. Dies wird in der jeweils gültigen Reisekostenordnung des Verbandes festgelegt.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresrechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Präsidiums,
- c) die Wahl und Abberufung des Präsidiums,
- d) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes als Berufungsinstanz
- g) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des Verbandes.

(2)

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 (1) hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine natürliche Person mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen und darf nur drei Stimmübertragungen annehmen.

(3)

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Einberufung fordern.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Vizepräsidenten einberufen.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstag zur Post zu geben.

Einladungen können innerhalb derselben Frist auch via E-Mail an die Mitglieder erfolgen.

Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens drei Wochen.

(5)

Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können von dem Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der beiden Vizepräsidenten geleitet.

Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter bestimmen.

(7)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8)

Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg möglich.

(9)

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlussfassungen über die Verbandsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (s. § 17)

(10)

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, von mindestens 10 v. H. der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Wahl verlangt.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, sowie der Beisitzer erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(11)

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## § 9 Präsidium und Vorstand

(1)

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem 1. Vizepräsidenten,
- c) dem 2. Vizepräsidenten (Bereich Finanzen).

(2)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidium,
- b) den Beisitzern.

(3)

Vorstandsmitglied bzw. Mitglied im Präsidium kann nur ein Mitglied des Verbandes bzw. ein Mitarbeiter dieses Mitglied im Sinne von § 3 dieser Satzung sein.

(4)

Der Präsident sowie ein Vizepräsident vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten geschieht dies durch die beiden Vizepräsidenten.

(5)

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt turnusmäßig für den Präsidenten sowie den 2. Vizepräsidenten (Bereich Finanzen) in den Jahren mit geraden Jahreszahlen, für den 1. Vizepräsidenten in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzu zu wählen. Diese Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet jedoch ein Mitglied des Verbandes während der Amtsperiode aus dem Verband aus, so kann ein Mitglied des Präsidiums dieses Unternehmens im Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand sein Präsidiumsamt entweder bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis zum Ende seiner Wahlperiode ausüben.

(6)

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere

- a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufende ordnungsgemäße Geschäftsführung;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

- c) Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern bzw. Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen zur Durchführung der Verbandsaufgaben;
- d) Schriftliche Erstellung, Fortschreibung und Freizeichnung der Reisekostenordnung

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung abgehalten werden.

(7)

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit nach billigem Ermessen formlos, ob die jeweilige Vorstandssitzung mit allen Vorstandsmitgliedern durchzuführen ist, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine Entscheidung des gesamten Vorstandes vorgesehen ist.

Soll die Vorstandssitzung im gesamten Vorstand stattfinden, so teilt das Präsidium dies den Mitgliedern des gesamten Vorstandes schriftlich oder per E-Mail zusammen mit dem geplanten Termin mit.

Zwischen der Mitteilung und dem Termin sollten in der Regel mindestens drei Wochen liegen.

(8)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des Leiters der Vorstandssitzung.

(9)

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## **§ 10 Beisitzer**

(1)

Beisitzer sind

- a) auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer,
- b) Beisitzer kraft Amtes (Vorsitzende der Fachbereiche).

Die Beisitzer gemäß a) sind lediglich beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

(2)

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Geschäftsführung**

(1)

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium einen Geschäftsführer bestellen, der ihm für seine Tätigkeit verantwortlich ist.

Gleiches gilt für die Beauftragung eines sonstigen Dienstleistungsunternehmens.

(2)

Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 12 Fachbereiche**

(1)

Von dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung können Fachbereiche für besondere Angelegenheiten oder Aufgabengebiete eingesetzt werden.

(2)

Jeder Fachbereich setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern im Sinne von § 3 dieser Satzung zusammen.

(3)

Die Mitglieder der Fachbereiche wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweiligen Vorsitzenden der Fachbereiche sind Beisitzer kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 b) dieser Satzung

(4)

Die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter berufen bei Bedarf die Sitzungen der Fachbereiche ein.

Jeder Fachbereich fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Es dürfen nur solche Mitglieder abstimmen, welche bei den zuletzt mindestens zwei vorausgegangenen Fachbereichssitzungen zum Beschlussthema teilgenommen haben bzw. per Vollmacht vertreten waren, sofern solche stattgefunden haben. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein neu aufgenommenes Mitglied handelt.

Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 (1) hat eine Stimme und darf maximal bis zu drei Stimmübertragungen (Bevollmächtigungen) annehmen. Eine Stimmübertragung kann nur seitens eines stimmberechtigten Mitgliedes (Vollmachtgeber) erfolgen.

Außerordentliche Mitglieder haben bei den Abstimmungen des Fachbereiches kein Stimmrecht und dürfen kein Stimmrecht von Dritten übernehmen.

(5)

Zu den Sitzungen der Fachbereiche sind das Präsidium und der Geschäftsführer spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag einzuladen. Jedes Präsidiumsmitglied, sowie der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereiche teilzunehmen.

(6)

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind mit dem ersten Mandat zur Vertretung der ASA FB Interessen in weiterführenden Fach- und politischen Arbeitskreisen außerhalb des ASA ausgestattet. Nach Bedarf können auch andere Mitglieder aus dem FB oder des Präsidiums für dessen Entsendung bestimmt werden.

(7)

FB-Vorsitzende, FB-Stellvertreter und vom FB entsandte sind zur zeitnahen Information aller FB-Mitglieder über die Arbeit in Fach- und politischen Gremien außerhalb des ASA verpflichtet. Dabei sind die Grundsätze der neutralen und transparenten Informationsweitergabe zu wahren.

Insbesondere Texte und Dokumente aus Gremien, an deren Entwurf und Fortschreibung der ASA-Verband beteiligt ist (z.B. vorläufige Entwurfsfassungen von Richtlinien, Verordnungen oder Standards) sind über die FB-Leiter oder ihre Stellvertreter allen FB-Mitgliedern zugänglich zu machen.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen, Texten und Dokumenten sind nur gegeben, soweit dahingehende gesetzliche Vorschriften, behördliche und/oder richterliche Anordnungen oder rechtswirksame Weisungen der Leitung des Fach- oder politischen Gremiums außerhalb des ASA vorliegen. In solchen Fällen werden sich der FB-Vorsitzende, der FB-Stellvertreter sowie der FB-entsandte gemeinsam bemühen, im Interesse aller Verbandsmitglieder den Verband so zeitnah und soweit als möglich umfassend über die jeweiligen Inhalte in Kenntnis zu setzen.

Die FB-Mitglieder sind in jedem Fall zum Stillschweigen über die Inhalte aller ihnen zugänglich gemachten Schriftstücke und Informationen verpflichtet.

(8)

Über die Beschlüsse der Fachbereiche ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.

### **§ 13 Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist von dem 2. Vizepräsidenten (Bereich Finanzen) ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten hat.

Der Haushaltsplan ist nach Beratung im Präsidium der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 Rechnungslegung**

(1)  
Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der 2. Vizepräsident (Bereich Finanzen) einen Jahresabschluss des Vorjahres sowie eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung und einen Soll-/Ist-Vergleich vorzulegen.

(2)  
Der Jahresabschluss und die Buchungsbelege sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vortragen.

Der Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 15 Haftungsbegrenzung des Vorstandes**

Die Haftung der Präsidiumsmitglieder und der Beisitzer ist gemäß § 31 a BGB beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 16 Schiedsverfahren**

(1)  
Hat die Entscheidung eines Organs oder Arbeitskreises die unmittelbare Gefährdung der unternehmerischen Existenz eines Mitglieds zur Folge ist letzteres berechtigt ein internes Schiedsverfahren einzuleiten.

(2)  
Das Gremium hierfür besteht aus dem gesamten Vorstand.

(3)  
Die Einleitung eines Schiedsverfahrens hat unmittelbar aufschiebende Wirkung bis zur abschließenden Herbeiführung einer Lösung.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes**

(1)  
Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(2)  
Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so wird in einer innerhalb von 28 Tagen abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Verbandes bedarf es dann einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3)

Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die Vermögensverteilung oder -übertragung soll für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.



Vaterstetten, den 28. Februar 2023;

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2023)

Frank Beaujean  
Präsident

Karsten Meinshausen  
Vizepräsident

Marco Kempin  
Vizepräsident-Finanzen